

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Soziales und Senioren	17.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	07.04.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln wird wie in Anlage 1 vorgelegt beschlossen.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme Max. 400.000 € €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Am 21. November 2011 wird die nächste Wahl zur Seniorenvertretung der Stadt Köln stattfinden. Erfahrungen während der 7. Amtsperiode der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SVK) ergaben folgende Präziserungsnotwendigkeiten, Optimierungsbedarfe und Anregungen hinsichtlich der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (WahlO):

§ 4 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 4 und § 13 und § 16 WahlO wurden sprachlich und inhaltlich an das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung angepasst. Der Präzisierung und Vereinfachung des Wahlverfahrens dienen § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Nr. 1, 3 und 4, § 10 und § 22 WahlO. Die formalen Vorgaben zur Erstellung der Kandidaten- und Wahlkreisprofile in § 9 Nr. 4 WahlO fördern die einheitliche Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten und dienen der besseren Information der Wählerinnen und Wähler.

Gemäß § 8 Abs. 4 WahlO sollen die Mitglieder der Briefwahlvorstände aus dem Kreis der Beschäftigten der Stadtverwaltung ernannt werden.

Für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Seniorenvertretungswahl ist künftig gemäß § 15 Abs. 4 WahlO der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss zuständig. Die Beanstandung von Wahlen in der Seniorenvertretung gem. § 20 Abs. 2, 4 und 5 WahlO hat ihre Grundlage in § 15 Abs. 5 und 6 WahlO, analog von § 5 Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln (GeschO; 0586/2010).

§ 20 Abs. 5 WahlO wird erweitert um den Begriff der „SVK-Stadtkonferenz“, der durch Beschluss des Rates vom 14.09.2010 in § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln verankert ist. § 1 Abs. 2, § 19 und § 20 WahlO enthalten Präzisierungen zur Arbeit der SVK.

§ 11 Abs. 3 Abschnitt 2 WahlO dient der Verbesserung des Datenschutzes. Redaktionelle Änderungen betreffen die geschlechtergerechte Bezeichnung von Personen und die begriffliche Ersetzung des Wahlamtes durch „die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister“ in § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 WahlO.

Die dem Wahlamt entstehenden Kosten der Wahl, davon rund 3/4 für Versanddienstleistungen (Porto), wurden schon bei den vergangenen Wahlen als freiwillige Ausgaben übernommen, sind im Haushaltsplan 2011 veranschlagt und insofern keine Mehraufwendungen. § 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 WahlO legen jetzt eine Kostentragungspflicht verbindlich fest.

Die textlichen Änderungen sind in Anlage 2 fett hervorgehoben.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2

Anlage 1: Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Anlage 2: Tabellarische Übersicht alte und neue Wahlordnung